

Vorstand
C 30-2/R 3
23. November 2012

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Januar 2013

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2012/2012 vom 24. Oktober 2012 (BAnz AT 31.10.2012 B9), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 1. Januar 2013 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Dr. h. c. Böhmler Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 28. November 2012		Mitteilung 2012/2012	

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB)
ab 1. Januar 2013**

Abschnitt I Allgemeines

1) In Nummer 25 Absatz 2 entfällt Satz 2.

2) Nummer 26 erhält folgende neue Überschrift:

„Begriffe ausländische Währung, Geschäftstag, TARGET2-Geschäftstag, Stellen der Bank, Rechenzentrum der Bank, Eurosystem, SEPA-Raum, Giroverkehr“

3) In Nummer 26 entfällt der Absatz 5. Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 5 bis 8.

4) In Nummer 26 erhält Absatz 5 (neu) folgende neue Fassung:

„Rechenzentrum der Bank ist das Rechenzentrum für Zahlungsverkehr in Düsseldorf.“

Abschnitt II Giroverkehr allgemein

5) Nummer 5 erhält folgende neue Überschrift:

„5. Besonderheiten bei der Verrechnung von EMZ-Zahlungen von Kontoinhabern gemäß Nummer 1 Absatz 1“

6) In Nummer 5 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Die Verrechnung von in den EMZ eingereichten Zahlungen erfolgt für Kontoinhaber gemäß Nummer 1 Absatz 1 über das Zahlungsverkehrssystem TARGET2-Bundesbank.“

Abschnitt III Überweisungsverkehr Inland

7) In Nummer 3 Absatz 6 erhält Satz 3 folgende neue Fassung:

„Die Bank beginnt bereits am Einreichungstag mit der maschinellen Verarbeitung, womit bei Einreichungen von sonstigen Kontoinhabern gemäß Abschnitt II Nummer 1 Absatz 2 ein Vorschussanspruch der Bank entsteht.“

- 8) In Nummer 3 Absatz 6 erhält Satz 5 folgende neue Fassung:

„Einreichungen von Kontoinhabern gemäß Abschnitt II Nummer 1 Absatz 1 lässt die Bank – unter dem Datum des nächsten Geschäftstages – noch am Einreichungstag vom vorgegebenen TARGET2-Unterkonto einziehen.“

- 9) In Nummer 3 Absatz 6 erhält der zweite Unterabsatz folgende neue Fassung:

„Prior3-Zahlungen, die in der Zeit von 20.00 Uhr des vorherigen Geschäftstages bis um 9.00 Uhr des aktuellen Geschäftstages per Datenfernübertragung eingereicht werden, wird die Bank abweichend hiervon ab 9.00 Uhr dem Girokonto des Einreichers belasten (bei sonstigen Kontoinhabern gemäß Abschnitt II Nummer 1 Absatz 2) bzw. vom vorgegebenen TARGET2-Unterkonto einziehen lassen (bei Kontoinhabern gemäß Abschnitt II Nummer 1 Absatz 1) und sie noch an dem aktuellen Geschäftstag ausführen.“

- 10) Nummer 3 Absatz 7 erhält folgenden neuen dritten Satz; der bisherige Satz 3 wird Satz 4:

„Im Falle von beleghaften Einreichungen ist Einreichungstag der Tag des Zugangs beim Rechenzentrum der Bank.“

Abschnitt X Devisen- und Auslandsgeschäfte

- 11) In Unterabschnitt F Nummer 16 wird Absatz 4 um folgenden Satz ergänzt:

„Im Falle von beleghaften Einreichungen ist Einreichungstag der Tag des Zugangs beim Rechenzentrum der Bank.“

Abschnitt XII Barer Zahlungsverkehr / Ein- und Auszahlungsverkehr

- 12) Nummer 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Von anderen als Bargeldgeschäftspartnern nimmt die Bank Einzahlungen nur zu Gunsten eines Kontos einer öffentlichen Verwaltung (Zahlungsempfänger) entgegen, das diese bei der Bank unterhält.“